

7. Ist in §. 118 St.G.B.'s das Wort „Körperverletzung“ aus §. 223 St.G.B.'s zu erklären, oder ist darunter nur eine Verletzung der Haut oder innerer Organe des Körpers zu verstehen?

II. Straffenat. Ur. v. 1. Juli 1884 g. H. Rep. 1538/84.

I. Landgericht Allenstein.

Aus den Gründen:

Der Wirt M. aus M. hat den Aufsitzer R. zum Aufseher seines in der Feldmark M. belegenen Waldes bestellt. Dem Angeklagten war diese Stellung des R. bekannt. Am 22. November 1883 fand R. in dem seiner Aufsicht anvertrauten Walde den dem Angeklagten gehörigen, mit zwei Pferden bespannten Wagen, teilweise mit Nadelstreu gefüllt. Auf dem Wagen saß die Mutter, neben demselben stand die Schwester des Angeklagten. R. hielt ihnen vor, wie unrecht es wäre, ohne Er-

laubnis des M. dessen Streu zu holen und entfernte sich. Als er ein Ende gegangen war, sich aber noch im Walde befand, wurde er plötzlich von dem bis dahin nicht bemerkten Angeklagten an den Rockragen gefaßt und mit den Worten: „Du alter Kerl, wirst die Nadeln doch nicht fressen“ angesprochen. Auf die Entgegnung: „Ich werde sie nicht fressen, du aber auch nicht“, gab Angeklagter ihm mit der flachen Hand einen leichten Schlag auf den mit einer dicken Tuchmütze bedeckten Kopf und stieß ihn mit seinen Fäusten einmal gegen die Brust, daß R. rücklings zu Boden fiel. Darauf faßte Angeklagter dessen beide Hände und trommelte mit denselben mehrmals auf die Brust des R. Auf dessen Hilferuf ließ Angeklagter zwar von ihm ab, drohte aber mit der Faust gegen ihn und äußerte: „Wenn Du, alter Kerl, dem M. erzählen wirst, dann bring Dir nur das nächste Mal einen Sack zu Deinen eigenen Knochen in den Wald mit“. R., damals 68 oder 69 Jahr alt, hatte in den nächsten drei Tagen etwas Athemnot; es war ihm, wie er sich ausdrückte, „schwer auf der Brust“; vor dem Zusammentreffen mit dem Angeklagten hatte er eine solche Beschwerde nicht gefühlt. Auf Grund dieser Thatfachen ist angenommen:

1. daß der Angeklagte . . . einen vom Waldeigentümer bestellten Aufseher . . . während der rechtmäßigen Ausübung seines Aufseheramtes thätlich angegriffen hat;

2. daß dieser Angriff mit Gewalt an der Person des Aufsehers begangen worden ist.

Dagegen ist verneint, daß durch den Angriff eine Körperverletzung des Waldauffsehers verursacht sei, weil eine Verletzung, sei es der Haut, sei es eines unter der Haut befindlichen Körperteiles nicht nachgewiesen sei, das Wort „Körperverletzung“ aber in §. 118 im Gegensatz zu §. 223 St.G.B.'s eine solche Verletzung erfordere.

Dieser Entscheidungsgrund erweist sich aber bei näherer Prüfung als nicht haltbar.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet in §. 223 zwei Arten der „Körperverletzung“: die körperliche Mißhandlung und die Gesundheitsbeschädigung. Es giebt damit zu erkennen, daß es das Wort „Körperverletzung“ nicht in dem engeren, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entsprechenden Sinne aufgefaßt wissen wolle, welchen der erste Richter im §. 118 findet. Damit ist dem Worte „Körperverletzung“ die Bedeutung eines terminus technicus gegeben. Es erschien dies deshalb angezeigt, weil von den

früheren deutschen Strafgesetzbüchern die Ausdrücke „Mißhandlung“, „Körperverletzung“, „Gesundheitsbeschädigung“ bald als gleichbedeutend oder doch nur als graduell verschieden (Württemberg Artt. 260, Hannover Artt. 241—244, Hessen Artt. 266, 267), bald als einander entgegengesetzt (Baden §. 229), bald der Ausdruck „Körperverletzung“ als der die beiden anderen Ausdrücke umfassende (Sachsen 1868 Artt. 166—168) gebraucht waren. Hat danach bei der Verschiedenheit der in den deutschen Gesetzbüchern üblichen Bezeichnung das Strafgesetzbuch dem Worte Körperverletzung eine bestimmte, die körperliche Mißhandlung und die Gesundheitsbeschädigung einschließende, Bedeutung gegeben, so muß man, wenn man dem Gesetzgeber nicht einen Verstoß gegen die Regeln der gesetzgeberischen Technik unterstellen will, von der Annahme ausgehen, daß diese Bedeutung allgemein zutrifft, wo dasselbe Wort im Gesetze gebraucht wird. Auch in §. 118 ist daher unter „Körperverletzung“ die körperliche Mißhandlung und die Gesundheitsbeschädigung einbegriffen.

Der erste Richter versucht, sich dem Zwange dieses Erwägungsgrundes zu entziehen, indem er die Behauptung aufstellt, daß das Strafgesetzbuch auch im §. 230 die in §. 223 gegebene Deutung aufgibt. Letzteres wird daraus gefolgert, daß durch Fahrlässigkeit eine körperliche Mißhandlung unmöglich verursacht werden könne. Dieser Grund ist indes irrig. Der Ausdruck „Körperverletzung“ in §. 230 umfaßt wieder wie in §. 223 die körperliche Mißhandlung wie die Gesundheitsbeschädigung; denn §. 230 verweist durch den genannten Ausdruck auf die in §. 223 gegebene Begriffsbestimmung. Zuzugeben ist nur, daß bei dem Worte „Mißhandlung“ im gewöhnlichen Leben zunächst an vorsätzliche Handlungen gedacht wird; allein es läßt sich kein Sprachgesetz nachweisen, welches jeden anderen Gebrauch ausschließt. Auch deckt sich hinsichtlich des Wortes „Mißhandlung“ der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens nicht mit demjenigen des Strafgesetzbuches, da ersterer die in §. 185 St.G.B.'s mit Strafe bedrohten thätlichen Beleidigungen mit umfaßt. Jedenfalls war der Gesetzgeber nicht behindert, dem Ausdrücke „Mißhandlung“ eine vom gewöhnlichen Sprachgebrauche abweichende Bedeutung zu geben. Und wie das preußische Strafgesetzbuch in den §§. 190—194 von „vorsätzlichen Mißhandlungen“ spricht so beginnt auch §. 223 St.G.B.'s mit den Worten:

Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt ...

und giebt damit zu erkennen, daß die letzten beiden Worte für sich allein ein unvorsätzliches Handeln begriffsmäßig nicht ausschließen. Dieser Auffassung steht auch nicht entgegen, daß §. 223 a. a. O. unter „Körperverletzung“ ein vorsätzliches Handeln mit Strafe bedroht und gleichwohl die Strafe wegen „Körperverletzung“, nicht wegen „vorsätzlicher Körperverletzung“ verhängt wissen will. Denn die Hinzufügung des Wortes „vorsätzlicher“ vor „Körperverletzung“ in §. 223 a. a. O. würde sich als ein offener Pleonasmus darstellen, letzteres Wort dient also nur zur Bezeichnung des Thatbestandes in objektiver Beziehung, wogegen die Verschiedenheit in der subjektiven Verschuldung durch den Gegensatz der §§. 223. 230 a. a. O. zum klaren Ausdruck gelangt.

Die Entstehungsgeschichte des §. 118 a. a. O. steht der erstrihterlichen Ansicht nicht zur Seite, vielmehr geradezu entgegen. Die §§. 117 bis 119 St.G.B.'s sind dem preussischen Gesetze vom 31. März 1837 über die Strafe der Widerseßlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen (G.S. S. 67) nachgebildet. Der §. 4 dieses Gesetzes lautete dahin: „Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher . . . verwirkt“. Nach der damaligen preussischen Gesetzgebung (§§. 796 flg. A.L.R.'s II. 20) war die „Körperbeschädigung“ eine Unterart der „Körperverletzung“; „bloße Schläge oder andere geringe Verletzungen, die für den Beschädigten von keinen weiteren nachteiligen Folgen sind,“ sollten nicht als Beschädigung, sondern den Realinjuriën gleich bestraft werden. Der erste Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom Juli 1869 sprach in §. 102 Abs. 3 (jetzt §. 118) von „körperlicher Beschädigung“, in der Überschrift des 17. Abschnittes von „Körperverletzung“, in §. 195 (jetzt §. 223) von „vorsätzlichen Stößen oder Schlägen oder anderen Mißhandlungen oder Verletzungen des Körpers“ und in §. 203 a. a. O. (jetzt §. 230) von „körperlicher Verletzung oder Gesundheitsschädigung“. Diese Bestimmungen traf der Vorwurf eines nicht übereinstimmenden Sprachgebrauches, ein Vorwurf, der um so schwerer wog, als in dieser Beziehung die Gesetzesprache der einzelnen Staaten nicht übereinstimmte. Vergleicht man nun den ersten Entwurf mit dem aus der Beratung einer Kommission von hervorragenden Juristen Norddeutschlands hervorgegangenen zweiten Entwurfe, welcher mit geringen, hier nicht interessierenden Änderungen dem Reichstage vorgelegt worden ist, so ergibt sich, daß man mit Erfolg bemüht war, die Worte „Körperverletzung“, „Mißhandlung“ und „Ge-

sundheitsbeschädigung“ überall in dem gleichen Sinne anzuwenden. Diefem Zwecke dienen offenbar alle an den bezeichneten Stellen des ersten Entwurfes vorgenommenen Änderungen, insbesondere auch die in §. 102 Abs. 3 des ersten Entwurfes (§. 118 St.G.B.'s). Zum Überflusß bezeugt ein Mitglied jener Kommission (von Schwarze im Kommentar zu §. 118 Not. 4) als Zweck der Änderung der Worte „körperliche Beschädigung“ in „Körperverletzung“, welches Wort §. 118 a. a. O. jetzt aufweist: die Herbeiführung eines übereinstimmenden Sprachgebrauches und die Verwertung der gesetzlichen Bestimmungen über die Körperverletzung. Die Änderung ist also erfolgt, um solchen Auslegungen, wie sie der erste Richter versucht, vorzubeugen.

Gegen die hier vertretene Ansicht ist weiter noch geltend gemacht, daß sich ein Unterschied der in §. 118 a. a. O. als strafserhöhenden Umstandes hervorgehobenen „Körperverletzung“ (im Sinne des §. 223 St.G.B.'s) mit dem in §. 117 Abs. 2 erwähnten mittels Gewalt an der Person begangenen Widerstande oder Angriffe theoretisch nur höchst künstlich konstruieren, praktisch aber wohl überhaupt nicht durchführen lasse. Allein auch dieser Umstand kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Denn es lassen sich unschwer viele Fälle konstruieren, in welchen ein Widerstand oder Angriff mit Gewalt an der Person, nicht aber notwendig eine körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung statthat, beispielsweise: wenn der Thäter die Amtsthätigkeit des Forstbeamten dadurch hindert, daß er ihn an den Kleidern oder den Armen festhält. Es mag sein, daß die Scheidung der Fälle des §. 118 a. a. O. von denen des §. 117 Abs. 2 praktische Schwierigkeiten bieten mag; dergleichen Schwierigkeiten treten aber überall ein, wo das Gesetz für die Bestrafung eines Thaters dem richterlichen Ermessen keinen freien Raum gewährt, die Art und Höhe der Strafe vielmehr nach vielfachen Voraussetzungen abstuft.

Es kann auch nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen haben, Mißhandlungen des Forstbeamten, welche in eine Marter desselben ausarten oder dessen Leben gefährden, ohne eine wirkliche Beschädigung des Körpers herbeizuführen, milder zu beurteilen, als einen leichten Hautriß.

Endlich läßt sich aus der Schwere der in §. 118 a. a. O. angedrohten Strafe kein Grund zu einer einschränkenden Auslegung entnehmen. Die Motive zu §§. 108—120 des Entwurfes (S. 86) erkennen

ausdrücklich die Härte der dem preussischen Gesetze vom 31. März 1837 nachgebildeten Strafvorschriften an, rechtfertigen sie aber mit den Gefahren, welchen die den Angriffen der Forst- und Jagdsrevolver preisgegebenen Schutzbeamten in höherem Maße, als die meisten anderen Beamten ausgesetzt sind, und mit der Pflicht des Gesetzgebers, diesen Gefahren, soweit dies durch die Strenge der Strafvorschriften geschehen kann, möglichst vorzubeugen. Dazu tritt, daß, wenngleich §. 118 St.G.B.'s den §. 4 des preussischen Gesetzes vom 31. März 1837 ausdehnt, die in §. 118 a. a. D. angedrohte Strafe im Vergleiche zu der des §. 4 geringer ist, §. 118 a. a. D. überdies, abweichend vom §. 4 des preussischen Gesetzes, mildernde Umstände und bei Annahme derselben eine verhältnismäßig niedrige Strafe zuläßt.

Hieraus ergibt sich, daß der erste Richter sich rechtsirrtümlich einer Prüfung der Frage entzogen hat, ob eine Körperverletzung im Sinne des §. 223 St.G.B.'s durch den Angriff des Angeklagten gegen den Waldaufseher verursacht ist. Hätte der erste Richter diese Frage geprüft, so würde er anscheinend dahin gelangt sein, gemäß §. 270 St.P.D. seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an das örtlich zuständige Schwurgericht zu verweisen (§§. 80. 73 Nr. 2 St.G.B.'s).